S 15 RJ 337/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 337/99
Datum	26.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 164/01
Datum	26.02.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. April 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1990 bis Juni 1993 den Beruf eines Maurers, erwarb am 29. Juni 1993 das entsprechende PrÃ¼fungszeugnis und war als solcher bis Dezember 1996 beschÃ¤ftigt. Nach Einberufung zum Grundwehrdienst erlitt er am 13. Januar 1997 eine "Verhebung" und war bis April 1998 dienst- bzw. arbeitsunfÃ¤hig. Seitdem war der KlÃ¤ger â unterbrochen durch eine nicht abgeschlossene Umschulung zum Einzelhandelskaufmann â weiter arbeitslos und ist seit August 2000 als Kanalinspekteur beschÃ¤ftigt.

Den am 24. Februar 1998 (formlos) gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit einer Verletzung der LendenwirbelsÃ¤ule seit Januar 1997.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ der Befundbericht des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Medizinalrat W â□¦ von Februar 1998, â□□ das Gutachten des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. M â□¦ vom 08. Juni 1998, welcher bei Nucleus pulposis-Hernie ohne Wurzelsyndrom L5/S1 ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen als Maurer und ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten im Wechsel der KÃ¶rperhaltungen, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen und ohne Absturzgefahr bescheinigte, â□□ der Befundbericht der FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. F â□¦ vom 26. Juni 1998 sowie â□□ das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 30. MÃ¤rz 1998, wonach ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten ohne stÃ¤ndiges Heben und Tragen und ohne Ã□berkopfarbeiten ab dem 01. Mai 1998 bescheinigt wurde.

Mit Bescheid vom 02. Oktober 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen in der VerweisungstÃ¤tigkeit als Hausmeister ab. Den Widerspruch vom 17. November 1998 wies sie mit Bescheid vom 29. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr in seinem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Maurer, welcher der Berufsgruppe der Facharbeiter zuzuordnen sei, tÃ¤tig sein. Er kÃ¶nne jedoch vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen sowie ohne Absturzgefahr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Als Facharbeiter sei er zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Hausmeister oder Material- und Werkzeugausgeber verweisbar.

Auf die am 03. Mai 1999 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger bekundete, auf Grund des wÃ¤hrend seines Grundwehrdienstes erlittenen mediolateralen Bandscheibenvorfalls rechts L5/S1 sei er nicht mehr in der Lage als Baufacharbeiter, VerkÃ¤ufer in einem Baumarkt, Hausmeister, Maler oder Material- und Werkzeugausgeber zu arbeiten, hat das Sozialgericht Chemnitz das Gutachten des Arbeitsamtes A â□¦ vom 05. August 1998 und medizinische Unterlagen aus der Akte des Amtes fÃ¼r Familie und Soziales Chemnitz beigezogen und einen Befundbericht des Medizinalrat W â□¦ vom 13. Dezember 1999 sowie von Dr. F â□¦ vom 14. MÃ¤rz 2000 eingeholt. Des Weiteren hat es ein orthopÃ¤disches Gutachten von Dr. G â□¦ erstellen lassen. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 13. September 2000, nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers am 01. September 2000, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â□□ chronisch lumbales Schmerzsyndrom bei leichter GefÃ¼gelockerung mit rezidivierender Pseudolumboischialgie linksseitig,
â□□ FunktionsstÃ¶rung des linken Schultergelenkes leichten Grades bei Zustand

nach SchlÃ¼sselbein-Schulterblattfraktur.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte kÃ¶rperliche, hin und wieder auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten, im dynamischen Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen, auch einmal lÃ¤nger stehend oder lÃ¤nger sitzend, im Freien und in geschlossenen RÃ¤umen, ohne schwere und stÃ¤ndig mittelschwere Arbeiten, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und ohne Arbeiten in Zwangshaltungen vollschichtig verrichten. Die TÃ¤tigkeit eines Maurers sei ab der Rentenantragstellung tÃ¤glich nur noch unter zwei Stunden, die eines Hausmeisters halb- bis unter vollschichtig, die einer BÃ¼rohilfskraft, eines Materialausgebers und eines PfÃ¶rtners hingegen vollschichtig mÃ¶glich.

Mit Urteil vom 26. April 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Maurer (mit Facharbeiterschutz) hat es fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit ein aufgehobenes, im Ãbrigen ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne rein stehende oder sitzende TÃ¤tigkeiten, ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie ohne Arbeiten in Zwangshaltungen festgestellt und den KlÃ¤ger auf die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters verwiesen.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 09. Juli 2001 bei dem Landessozialgericht Sachsen eingelegten Berufung geltend, er kÃ¶nne mit seinen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen die TÃ¤tigkeit eines Hausmeisters nicht mehr verrichten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 26. April 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. MÃ¤rz 1999 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder InvaliditÃ¤t zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Anhand der objektiven Befunde seien Arbeiten auf Leitern und Ãberkopfarbeiten nicht vÃ¶llig, sondern lediglich hÃ¤ufige TÃ¤tigkeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sowie lÃ¤ngere Zwangshaltungen ausgeschlossen.

Der Senat hat eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des Dr. G â¦ vom 04. Dezember 2001 und eine Arbeitgeberauskunft der ABR GmbH vom 03. Januar 2002 eingeholt.

Auf die Stellung eines Antrages gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 07. Januar 2002 verzichtet.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]). Die Anwendung dieser Vorschriften in alter Fassung resultiert aus der Rentenantragstellung vom 24. Februar 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164)).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Maurer. Diese hat der KlÃ¤ger vollwertig, bewusst und gewollt von September 1990 bis Dezember 1997 dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Maurer kann der KlÃ¤ger seit seinem Unfall im Januar 1997 nicht mehr vollwertig verrichten. Die nach der Berufsinformationskarte BO 441 der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen Zwangshaltungen, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Knien, Hocken, Heben und Tragen sowie Ãberkopfarbeit bei kÃ¶rperlich mittelschwerer bis schwerer Arbeit, sind mit seinem Gesundheitszustand auf Grund der orthopÃ¤dischen Erkrankungen nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit nicht vor. Der KlÃ¤ger ist zumutbar auf andere

TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das BSG noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen, da er erfolgreich die Ausbildung zum Maurer abgeschlossen und bis zu seinem Grundwehrdienst als solcher gearbeitet hat. Entsprechend der vorbezeichneten Rechtsprechung ist dem KlÃ¤ger eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Facharbeiter sind nur auf TÃ¤tigkeiten ihrer Gruppe und der nÃ¤chstniedrigeren Gruppe des vorbezeichneten Mehrstufenschema mit dem Leitberuf des Angelernten verweisbar. Die VerweisungstÃ¤tigkeit muss daher zu den sonstigen staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehÃ¶ren oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer QualitÃ¤t wie ein sonstiger Ausbildungsberuf bewertet werden (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 16).

Der KlÃ¤ger ist mit seinem LeistungsvermÃ¶gen zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Hausmeister verweisbar. Auf die entsprechenden Feststellungen des SG, welchen sich der Senat anschlieÃt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Der SachverstÃ¤ndige Dr. G â¦ hat in der vom Senat veranlassten gutachterlichen Stellungnahme vom 04. Dezember 2001 bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger in der Lage ist, bei einem achtstÃ¼ndigen Arbeitstag bis 40 Prozent mittelschwere Arbeit zu verrichten und bis zu 90 Prozent zu gehen und zu stehen; ein dynamischer Wechsel zwischen Gehen und Stehen ist fÃ¼r die prognostische Entwicklung des Krankheitsbildes sogar eher gÃ¼nstig. Die EinschÃ¤tzung der Beklagten, dass nach der objektiven Befundlage lediglich hÃ¤ufige TÃ¤tigkeiten auf Leitern und

GerÃ¼sten sowie lÃ¤ngere Zwangshaltungen ausgeschlossen sind, hat Dr. G â¦, neben dem Ausschluss dauerhaft schwerer Ãberkopfarbeiten, gleichfalls bestÃ¤tigt. Die vom SachverstÃ¤ndigen erhobenen Befunde entsprechen im Wesentlichen den Befunden in den Gutachten des Dr. M â¦ vom 08. Juni 1998, des Arbeitsamtes Annaberg-Buchholz vom 05. August 1998 und des Versorgungsamtes Chemnitz vom 08. Juli 1999. Sowohl von Dr. M â¦, als auch vom Arbeitsamt ist ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte bis (zeitweise) mittelschwere Arbeiten bescheinigt worden. Dipl.-Med. H â¦ â Versorgungsamt Chemnitz â hat, wie auch Dr. G â¦, eine wesentliche BewegungseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule oder neurologische AusfÃ¤lle, nicht objektivieren kÃ¶nnen. Der sozialen Zumutbarkeit der VerweisungstÃ¤tigkeit als Hausmeister ist der KlÃ¤ger mit der Berufung ausdrÃ¼cklich nicht entgegengetreten.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in der VerweisungstÃ¤tigkeit als Hausmeister ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist er nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 â BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung

nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024